



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5097.02

FD/P065097
Basel, 29. April 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 28. April 2008

Antrag Margrith von Felten und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übergang zur Individualbesteuerung

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2006 den nachstehenden Antrag Margrith von Felten und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

"Die heutige Form der Ehepaar- und Familienbesteuerung führt im Vergleich zur Besteuerung von Konkubinatspaaren zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Dies wurde bereits 1984 vom Bundesgericht bemängelt. Durch die gemeinsame Veranlagung der Ehepartner wird das zweite Einkommen höher besteuert als das gleiche Einkommen, das von einer allein stehenden Person versteuert wird („Ehestrafe“). Es ist unbestritten, dass diese Benachteiligung von Ehepaaren durch entsprechende Steuerreformen aufzuheben ist.

Das heutige System der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist im Steuerharmonisierungsgesetz festgeschrieben. Dieses System führt nicht nur zur steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren, sondern beinhaltet auch Negativanreize für die Berufstätigkeit der verheirateten Frau. Zudem orientiert sich das heutige System an einem überholten Familienmodell. Es braucht eine zeitgemässere Revision der Besteuerung, die der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt und zur Individualbesteuerung übergeht. Bei der Individualbesteuerung ist jede Person unabhängig von ihrem Zivilstand aufgrund ihrer persönlichen steuerrelevanten Leistung Steuersubjekt.

Zwar sind auch im Bund Bestrebungen zum Systemwechsel im Gang. Der Bericht der Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Einführung der Individualbesteuerung ist öffentlich zugänglich und enthält mehrere realisierbare Vorschläge zur Umsetzung der Individualbesteuerung. Dabei wird der schweizerischen Rechtsordnung Rechnung getragen. Allerdings ist es noch offen, ob diese Bemühungen auf Bundesebene zum notwendigen Systemwechsel führen werden.

Mit der Einreichung einer Standesinitiative für einen Systemwechsel zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung kann der Kanton Basel-Stadt als Stadtkanton, der sich durch familienpolitische Veränderungen besonders stark auszeichnet, beim Bund ein klares Signal zugunsten dieses zeitgemässen Besteuerungmodells deponieren. Sofern eine schweizweite Einführung der Individualbesteuerung noch nicht mehrheitsfähig ist, ist es wünschenswert, dass durch eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes wenigstens die Kantone grünes Licht für eine kantonale Lösung erhalten. Eine Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen erlaubt den Kantonen in einem überschaubaren Zeitrahmen zumindest im Bereich der Einkommensbesteuerung einen Systemwechsel zu realisieren. In diesem Sinn hat der Kantonsrat des Kantons Zürich kürzlich die Einreichung einer Standesinitiative beschlossen.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage für eine Standesinitiative wie folgt zu unterbreiten:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit den Kantonen der Übergang vom heutigen Ehepaar- und Familienbesteuerungsmodell zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung ermöglicht wird. Diese Änderung soll mindestens für die Einkommenssteuern gelten und steuerrechtliche Grundsätze insbesondere für die Entlastung von Familien mit Kindern sowie die Besteuerung von Alleinerziehenden einzubeziehen.

Margrith von Felten, Jürg Stöcklin, Rolf Häring, Eveline Rommerskirchen, Annemarie Pfister, Urs Müller-Walz, Anita Lachenmeier-Thüring, Heidi Mück, Karin Haeberli Leugger, Patrizia Bernasconi, Lukas Labhardt, Michael Wüthrich, Beatrice Alder Finzen, Thomas Grossenbacher, Sibel Arslan“

Der Regierungsrat berichtet zu diesem Antrag wie folgt:

1. Bestrebungen zur Reform der Familienbesteuerung auf Bundesebene

Die Antragstellerinnen und Antragsteller beantragen die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund, mit welcher der Kanton Basel-Stadt den Übergang vom geltenden System der Ehepaarbesteuerung mit Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten zum System der zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung verlangen soll.

Ein solcher Systemwechsel ist nur durch eine Änderung des Bundesrechts möglich. Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Eine analoge Bestimmung enthält Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Individualbesteuerung der Ehegatten wird in der Schweiz schon seit geraumer Zeit diskutiert. Bereits im Vorfeld zum Steuerpaket 2001 wurde die Individualbesteuerung themati-

siert (Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 17. Mai 2000), doch fand sie, auch angesichts des Widerstands der Kantone, keinen Eingang in die Gesetzesvorlage des Bundesrats (Botschaft des Bundesrats vom 28. Februar 2001, BBI 2001, 2983 ff.). Das Steuerpaket 2001 scheiterte dann bekanntlich an der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004.

Bereits im Verlauf der Beratungen der eidgenössischen Räte zum Steuerpaket 2001 reichte Ständerat Hans Lauri ein Postulat ein, mit dem der Bundesrat aufgefordert wurde, über die Möglichkeit der Einführung der Individualbesteuerung auf Stufe Bund und Kantone zu berichten. In der Folge setzte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine gemischte Arbeitsgruppe ein, welche verschiedene Modelle für eine Individualbesteuerung in der Schweiz prüfte (Eidg. Steuerverwaltung, Bericht auf Grund der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung betreffend Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen, Bern 2004).

Im Jahre 2005 kündigte der Bundesrat Massnahmen im Bereich der Familienbesteuerung an. Im Sinne eines ersten Schrittes legte er den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage über Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung vor, mit welchen die Be seitigung der Schlechterstellung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber Zweiverdiener Konkubinatspaaren gemildert werden sollte (Botschaft des Bundesrats vom 17. Mai 2006, BBI 2006, 4471 ff.). Die Sofortmassnahmen, welche aus einer Erhöhung des Zweitverdienerabzugs und der Einführung eines Verheiratetenabzugs bestehen, sind von den eidgenössischen Räten am 6. Oktober 2006 angenommen worden. Am 1. Januar 2008 sind sie in Kraft getreten.

Im Sinne eines weiteren Schritts zur Lösung der Frage der Ehepaarbesteuerung eröffnete der Bundesrat am 15. Dezember 2006 ein Vernehmlassungsverfahren und stellte vier Modelle für eine Ehegatten- und Familienbesteuerung zur Diskussion (Vernehmlassungsvorlage vom 15. Dezember 2006, BBI 2006, 9847 ff.):

- Modifizierte Individualbesteuerung (Modell 1): Bei diesem Modell werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt respektive der Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Die anderen Vermögenswerte, die daraus fliessenden Erträge sowie die privaten Schulden werden den Ehegatten unabhängig vom Güterstand zwingend je zur Hälfte zugewiesen. Um bei einem neuen Einheitstarif möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu realisieren, werden drei Abzüge eingeführt: Für Einverdienerhepaare (Eineinkommensabzug), für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende.
- Vollsplitting (Modell 2): Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert, wodurch der Satz einer tieferen Progressionsstufe zur Anwendung gelangt. Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen halbiert oder technisch gesagt: der Divisor ist zwei. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen bei einem neuen Einheitstarif zu erreichen, werden auch bei diesem Modell Abzüge für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende eingeführt.
- Wahl zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung (Modell 3): Bei diesem Modell stehen den Ehepaaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl: Einerseits ein Teilsplitting

mit einem Divisor, der deutlich kleiner ist als zwei, und andererseits eine reine Individualbesteuerung. Alle nicht Verheirateten oder getrennt Lebenden werden wie heute individuell besteuert. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu erzielen, sind ein Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und ein Abzug für Alleinerziehende vorgesehen.

- Neuer Doppeltarif (Modell 4): Beim neuen Doppeltarif wird an der gemeinsamen Veranlagung mit zwei verschiedenen Tarifen für Ehepaare und Unverheiratete festgehalten. Der Tarifverlauf wird jedoch neu festgesetzt. Zudem sind ein Verheiratetenabzug und ein Zweiverdiener-Abzug vorgesehen. Beim Zweiverdiener-Abzug werden neu die Renteneinkommen den Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Im Vernehmlassungsverfahren hat sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 23. Mai 2007 für das Modell der modifizierten Individualbesteuerung und gegen die anderen Modelle ausgesprochen.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab eine Pattsituation zwischen Befürwortern und Gegnern eines Systemwechsels. Um einen Systemstreit zu vermeiden und eine Auflösung des Patts anzustreben, setzte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements am 29. Februar 2008 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, verschiedene Möglichkeiten zur Entlastung von Familien mit Kindern zu prüfen und konkrete Vorschläge für mögliche Steuermodelle auf der Basis der Ehegattenbesteuerung zu erarbeiten. Im Herbst 2008 wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen befinden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Antragstellerinnen und Antragsteller möchten mit ihrem Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative, den Bund zu einem Wechsel zum System der Individualbesteuerung der Ehegatten bewegen. Das geltende System der Zusammenbesteuerung der Ehegatten sei nicht mehr zeitgemäß, könne zu Benachteiligungen von Ehepaaren führen oder Ehegatten von der Ausübung einer Berufstätigkeit abhalten.

Der Regierungsrat empfiehlt das Begehr der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Einreichung einer Standesinitiative beim Bund gutzuheissen.

Die Formen des Zusammenlebens haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat konstant zu- bzw. hat die Zahl der Einverdienerpaare laufend abgenommen. Es gibt immer mehr Einpersonenhaushalte und auch immer mehr Menschen, die im Laufe ihres Lebens ihren Zivilstand mehrmals wechseln. Den gesellschaftlichen Realitäten wird die Individualbesteuerung besser gerecht. Sie ist das zeitgemäßere Modell und entspricht auch den Erwartungen der jüngeren Generationen, dass das Einkommen und Vermögen steuerlich jener Person zuzurechnen ist, die es erwirtschaftet, darüber verfügt und dafür verantwortlich ist. Indem die Individualbesteuerung die Einkommen und Vermögen den Eheleuten individuell zurechnet, wird deren wirtschaftliche und persönliche Eigenständigkeit betont. Auch international ist die Individualbesteuerung das vorherrschende Steuersystem in Europa.

Die Individualbesteuerung ermöglicht ein gerechtes Steuersystem für alle. Die Besteuerung erfolgt zivilstandsunabhängig und behandelt alle Zusammenlebensformen gleich. Ehepaare und Konkubinatspaare werden unterschiedslos behandelt. Die Individualbesteuerung berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, ohne die freie Wahl der Lebensgestaltung zu präjudizieren. Die Forderung nach ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Personenkategorien mit gleicher Leistungsfähigkeit verliert an Bedeutung, weil alle Steuerpflichtigen zum gleichen Tarif besteuert werden. Da bei der Individualbesteuerung die Einkommen und Vermögen der Ehegatten nicht zusammengerechnet werden, entfällt auch die Diskussion über die Progressionswirkung der Ehe ("Heiratsstrafe").

Die Individualbesteuerung wirkt sich auf die Bereitschaft zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten positiv aus und vermeidet negative Anreize auf die Erwerbsbereitschaft von Ehepaaren. Demgegenüber kann die Ehepaarbesteuerung wegen der progressionserhöhenden Wirkung der Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen Ehegatten dazu bewegen, auf die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zu verzichten (Abhalteeffekt). Die Ehepaarbesteuerung stellt angesichts der Tatsache, dass Frauen immer besser ausgebildet sind und der Mangel an gut qualifizierten Arbeitskräften in Zukunft zunehmen dürfte, kein zukunftsträchtiges Steuermodell dar und sollte auch aus wirtschaftlichen Überlegungen zugunsten der Individualbesteuerung aufgegeben werden.

Die "Heiratsstrafe" kann zwar auch bei der Ehepaarbesteuerung mit Vollsplitting, bei welchem der Steuersatz auf dem gesamten ehelichen Einkommen halbiert wird, beseitigt werden. Das Vollsplitting begünstigt vor allem die Einverdienerhepaare mit hohem Einkommen, weil die Steuerprogression des allein verdienenden Ehegatten gebrochen wird und sich dies bei den oberen Einkommen stärker auswirkt. Je höher das Einkommen ist, desto höher fällt der Splittingeffekt aus. Demgegenüber profitieren Zweiverdienerhepaare mit je hälftigem Einkommen vom Splittingeffekt nicht. Das Splitting schafft deshalb keinen Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten.

Als wesentlicher Nachteil der Individualbesteuerung gilt der administrative Mehraufwand für die Steuerbehörden. Tatsächlich würde die Zahl der von den Behörden zu veranlagenden Fälle bei der Individualbesteuerung markant zunehmen, weil die Ehegatten im Veranlagungsverfahren nicht mehr als Gemeinschaft, sondern als voneinander unabhängige Steuersubjekt behandelt werden. Das Argument des Mehraufwands kann allerdings nicht als entscheidendes Kriterium benutzt werden, um das Steuersystem nicht an die gesellschaftlichen Realitäten anzupassen und die mit der Individualbesteuerung verbundenen Vorzüge zu neigen. Zudem lässt sich mit einer geschickten Ausgestaltung des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens, mit zusätzlichem Personal und mit den Mitteln der EDV der Erhebungsmehraufwand bei der Individualbesteuerung durchaus bewältigen.

Auch die Frage der Berücksichtigung des Familienunterhalts bei Einverdienerpaaren, insbesondere solche mit Kindern, und der damit verbundenen Problematik, dass Steuerabzüge beim verdienstlosen Ehegatten ins Leere laufen, kann mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Tarif- und Abzugssystems gelöst werden. Vermieden werden müssen hingegen

Modelle mit Wahlrechtsmöglichkeiten, weil sie das Steuersystem und die Steuerdeklaration und -veranlagung enorm verkomplizieren und unnötige Anreize zu Steueroptimierungen schaffen.

Der Zweck der Standesinitiative besteht einzig darin, vom Bund die Entwicklung und Einführung eines Besteuerungssystems zu verlangen, das auf dem Fundament der Individualbesteuerung basiert. Wie der Wechsel zur Individualbesteuerung im Einzelnen ausgestaltet und auf welche Weise ein gerechtes, zukunftsträchtiges und effizientes Steuersystem geschaffen werden soll, muss der Bundesgesetzgeber in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmen. Ein Systemwechsel stellt ein komplexes Vorhaben dar, bei dem zahlreiche Bedingungen wie die Steuergerechtigkeit, die Finanzierbarkeit, die Praktikabilität etc. auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen. Ein mögliches Modell der Individualbesteuerung zeigt die Vernehmlassungsvorlage vom 15. Dezember 2006 auf. Auch das neu in die Diskussion eingebrachte sog. Elternmodell mit einem Elterntarif für unterhaltpflichtige verheiratete oder nicht verheiratete Personen mit Kindern und einem Basistarif für alle anderen Steuerpflichtigen stellt einen möglichen Ansatz dar.

Die in der Vernehmlassung entstandene Pattsituation zwischen Gegnern und Befürwortern der Individualbesteuerung steht der Einreichung einer Standesinitiative nicht entgegen. Im Gegenteil. Mit einer kantonalen Standesinitiative wird der Forderung nach Einführung der Individualbesteuerung vermehrt Gewicht gegeben. Für einen Wechsel zur Individualbesteuerung haben sich mit Standesinitiativen schon die Kantone Zürich und Bern ausgesprochen. Mit einer weiteren Standesinitiative durch den Kanton Basel-Stadt würde sich die Zahl der Kantone erhöhen, welche die Einführung der Individualbesteuerung verlangen.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre für den Kanton Basel-Stadt machbar. Das mit dem Steuerpaket 2008 eingeführte neue Tarifsystem mit einheitlichen Steuersätzen und gleichwertigen Abzügen für Einzelpersonen und Ehepaare enthält bereits Elemente der Individualbesteuerung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Antrag Margrith von Felten und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übergang zur Individualbesteuerung gutzuheissen. Allerdings ist es unabdingbar, dass das System der Individualbesteuerung, wenn es für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden überhaupt handhabbar sein soll, sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer gilt und sich nicht nur auf die direkte Bundessteuer und/oder die Einkommenssteuer beschränkt. Auch die kantonale Vermögenssteuer, die immer gleichzeitig mit der Einkommenssteuer erhoben wird, muss in die Individualbesteuerung einbezogen werden. Dringend nötig ist auch, wie die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Recht fordern, dass mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung das Steuersystem vereinfacht wird.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Kanton Basel-Stadt reicht, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für den Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung für die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone zu schaffen. Diese Änderung soll auch Antwortmöglichkeiten auf die mit dem Systemwechsel aufgeworfenen Probleme sowie Vorschläge für eine gleichzeitige Vereinfachung des Steuersystems vorsehen.

3. Antrag

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übergang zur Individualbesteuerung wird genehmigt.
2. Das Büro des Grossen Rates übermittelt die Standesinitiative an die Eidgenössischen Räte.
3. Der Antrag Margrith von Felten und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übergang zur Individualbesteuerung wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage:
Entwurf Schreiben zu Handen der eidg. Räte

Schreibensentwurf des Grossen Rates zu Handen der eidgenössischen Räte

Standesinitiative betreffend Übergang zur Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom XX:XX:2008 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Kanton Basel-Stadt reicht, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für den Übergang von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung für die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone zu schaffen. Diese Änderung soll auch Antwortmöglichkeiten auf die mit dem Systemwechsel aufgeworfenen Probleme sowie Vorschläge für eine gleichzeitige Vereinfachung des Steuersystems vorsehen."

Nach geltendem Recht (StHG, DBG) werden für die direkte Bundessteuer sowie für die kantonalen Steuern das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Dieses System ist nicht mehr zeitgerecht. Die Formen des Zusammenlebens haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat konstant zu- bzw. hat die Zahl der Einverdienerpaare laufend abgenommen. Es gibt immer mehr Einpersonenhaushalte und auch immer mehr Menschen, die im Laufe ihres Lebens ihren Zivilstand mehrmals wechseln. Den gesellschaftlichen Realitäten wird die Individualbesteuerung besser gerecht. Sie ist das zeitgemässere Modell und entspricht auch den Erwartungen der jüngeren Generationen, dass das Einkommen und Vermögen steuerlich jener Person zuzurechnen ist, die es erwirtschaftet, darüber verfügt und dafür verantwortlich ist. Indem die Individualbesteuerung die Einkommen und Vermögen den Eheleuten individuell zurechnet, wird deren wirtschaftliche und persönliche Eigenständigkeit betont. Auch international ist die Individualbesteuerung das vorherrschende Steuersystem in Europa.

Die Individualbesteuerung ermöglicht ein gerechtes Steuersystem für alle. Die Besteuerung erfolgt zivilstandsunabhängig und behandelt alle Zusammenlebensformen gleich. Ehepaare und Konkubinatspaare werden unterschiedslos behandelt. Die Individualbesteuerung berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, ohne die freie Wahl der Lebensgestaltung zu präjudizieren. Die Forderung nach ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Personenkategorien mit gleicher Leistungsfähigkeit verliert an Bedeutung, weil alle Steuerpflichtigen zum gleichen Tarif besteuert werden. Da bei der Individualbesteuerung die Einkommen und Vermögen der Ehegatten nicht zusammengerechnet werden, entfällt auch die Diskussion über die Progressionswirkung der Ehe ("Heiratsstrafe").

Die Individualbesteuerung wirkt sich auf die Bereitschaft zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten positiv aus und vermeidet negative Anreize auf die Erwerbsbereitschaft von Ehepaaren. Demgegenüber kann die Ehepaarbesteuerung wegen der progressionserhöhenden Wirkung der Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen Ehegatten dazu bewegen, auf die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zu verzichten (Abhalteeffekt). Die Ehepaarbesteuerung stellt angesichts der

Tatsache, dass Frauen immer besser ausgebildet sind und der Mangel an gut qualifizierten Arbeitskräften in Zukunft zunehmen dürfte, kein zukunftsträchtiges Steuermodell dar und sollte auch aus wirtschaftlichen Überlegungen zugunsten der Individualbesteuerung aufgegeben werden.

Die "Heiratsstrafe" kann zwar auch bei der Ehepaarbesteuerung mit Vollsplitting, bei welchem der Steuersatz auf dem gesamten ehelichen Einkommen halbiert wird, beseitigt werden. Das Vollsplitting begünstigt aber vor allem die Einverdienerhepaare mit hohem Einkommen, weil die Steuerprogression des allein verdienenden Ehegatten gebrochen wird und sich dies bei den oberen Einkommen stärker auswirkt. Je höher das Einkommen ist, desto höher fällt der Splittingeffekt aus. Demgegenüber profitieren Zweiverdienerhepaare mit je hälftigem Einkommen vom Splittingeffekt nicht. Das Splitting schafft deshalb keinen Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch beide Ehegatten.

Als wesentlicher Nachteil der Individualbesteuerung gilt der administrative Mehraufwand für die Steuerbehörden. Tatsächlich würde die Zahl der von den Behörden zu veranlagenden Fälle bei der Individualbesteuerung markant zunehmen, weil die Ehegatten im Veranlagungsverfahren nicht mehr als Gemeinschaft, sondern als voneinander unabhängige Steuersubjekt behandelt werden. Das Argument des Mehraufwands kann allerdings nicht als entscheidendes Kriterium benutzt werden, um das Steuersystem nicht an die gesellschaftlichen Realitäten anzupassen und die mit der Individualbesteuerung verbundenen Vorzüge zu negieren. Zudem lässt sich mit einer geschickten Ausgestaltung des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens, mit zusätzlichem Personal und mit den Mitteln der EDV der Erhebungsmehraufwand bei der Individualbesteuerung durchaus bewältigen.

Auch die Frage der Berücksichtigung des Familienunterhalts bei Einverdienerpaaren, insbesondere solche mit Kindern, und der damit verbundenen Problematik, dass Steuerabzüge beim verdienstlosen Ehegatten ins Leere laufen, kann mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Tarif- und Abzugssystems gelöst werden. Vermieden werden müssen hingegen Modelle mit Wahlrechtsmöglichkeiten, weil sie das Steuersystem und die Steuerdeklaration und -veranlagung enorm verkomplizieren und unnötige Anreize zu Steueroptimierungen schaffen.

Der Zweck der Standesinitiative besteht einzig darin, vom Bund die Entwicklung und Einführung eines Besteuerungssystems zu verlangen, das auf dem Fundament der Individualbesteuerung basiert. Wie der Wechsel zur Individualbesteuerung im Einzelnen ausgestaltet und auf welche Weise ein gerechtes, zukunftsträchtiges und effizientes Steuersystem geschaffen werden soll, muss der Bundesgesetzgeber in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmen. Ein Systemwechsel stellt ein komplexes Vorhaben dar, bei dem zahlreiche Bedingungen wie die Steuergerechtigkeit, die Finanzierbarkeit, die Praktikabilität etc. auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen. Ein mögliches Modell der Individualbesteuerung zeigt die Vernehmlassungsvorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Dezember 2006 auf. Auch das neu in die Diskussion eingebrachte sog. Elternmodell mit einem Elterntarif für unterhaltpflichtige verheiratete oder nicht verheiratete Personen mit Kindern und einem Basistarif für alle anderen Steuerpflichtigen stellt einen möglichen Ansatz dar.

Indem wir Ihnen für die Entgegennahme der Standesinitiative bestens danken, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt